

# Urlaub bei Kurzarbeit

Vielorts kehrt wieder Normalität ein. Doch Kurzarbeit bleibt verbreitet. Strittig ist dann, ob Arbeitgeber den Urlaub kürzen dürfen. Fällt die Arbeit nicht ganz weg, spricht einiges gegen Kürzungen.

TEXT NIKLAS HOYER



Auszeit Urlaub soll Erholung von der Arbeit bieten

**A**uch dieser Sommer ist noch von der Pandemie geprägt, trotz vieler Lockerungen im Alltag. Etwa zwei Millionen Beschäftigte sind weiter in Kurzarbeit. Wenn sie in Urlaub gehen, steht ihnen der volle Lohn zu – das ist rechtlich eindeutig. Streit gibt es aber teils darum, ob die Anzahl an Urlaubstagen bei Kurzarbeit sinkt oder nicht.

Eine Beschäftigte aus der Gastronomie wehrte sich gegen weniger Urlaub: Auch komplette Kurzarbeit (Kurzarbeit „Null“) sei nicht mit Urlaub vergleichbar. Am Landesarbeitsgericht Düsseldorf kam sie al-

erdings nicht durch: Pro Monat ohne Arbeit dürfe ein Zwölftel des Jahresurlaubs entfallen (6 Sa 824/20). Die Situation sei mit vorübergehender Teilzeit vergleichbar. Ähnlich hatte der Europäische Gerichtshof argumentiert (C-385/17). „Das Bundesarbeitsgericht hat sich zu der Frage aber noch nicht geäußert“, sagt Nicole Deparade, Anwältin bei GSK Stockmann in Heidelberg. Ein Verfahren ist dort anhängig (9 AZR 225/21).

## Voller Urlaubsanspruch

Zudem komme es stets auf die genauen Umstände an: Entfalle die Arbeitspflicht an einzelnen Tagen nicht vollständig, sondern reduziere sie sich nur,

erfolge keine Urlaubsverringering. Das Arbeitsgericht Osnabrück ging noch weiter und sprach Mitarbeitern einer Bäckereikette trotz Kurzarbeit mit tagweisem Arbeitsausfall den vollen Urlaubsanspruch zu: Diese tageweise Kurzarbeit sei nicht mit Teilzeitarbeit vergleichbar (3 Ca 108/21, Berufung möglich).

Anwältin Deparade rät Arbeitgebern, Beschäftigte bei Veränderungen stets über den aktuellen Urlaubsanspruch zu informieren. Sollten Arbeitgeber den Urlaub unvermindert gewähren wollen, empfehle sich zum Erhalt künftiger Flexibilität zudem der Hinweis, dass dies freiwillig geschehe. ■

## §

## Recht einfach Terrasse

**Einblick.** In Wohnanlagen müssen sich Wohnungseigentümer vor dem Bau einer Terrasse häufig mit Nachbarn absprechen. Dies gilt zum Beispiel, wenn sich von dort in die Nachbarwohnung schauen lässt. Baut ein Eigentümer dann ohne Rücksprache, müsse er die Terrasse bei Beschwerden entfernen (Amtsgericht Sinzig, 10a C 8/18 WEG).

**Verschattung.** Verschattet eine neugebaute Dachterrasse einen darunter liegenden Balkon nur teilweise, rechtfertigt dies keine Mietminderung, entschied das Amtsgericht Berlin-Tempelhof-Kreuzberg (3 C 178/18). Zudem schütze die Überdachung im Hochsommer vor zu hohen Temperaturen auf dem Balkon, was den Wohnwert erhöhe.

**Ausmaß.** Eine bereits gebaute Terrasse lasse sich in einer Wohnanlage nicht ohne Zustimmung der Eigentümergemeinschaft erweitern, urteilte das Amtsgericht München. Fehlt diese Zustimmung, müsse der Bauherr die erweiterte Terrasse wieder auf den ursprünglichen Grundriss zurückbauen lassen (485 C 5290/18 WEG).

## Baukredit

## Bank muss vorrechnen

Kreditnehmer, die vorzeitig aus ihrem Baudarlehen aussteigen wollen, müssen die Bank in der Regel für entgangene Zinsen entschädigen. Die Bank sei allerdings verpflichtet, dem Kunden verständlich und nachvollziehbar zu erklären, wie sie die Entschädigung berechnet, so der Bundesgerichtshof. Tue sie das nicht, wie in diesem Fall die Commerzbank, habe sie keinen Anspruch auf eine Entschädigung (XI ZR 320/20).

## Coronapandemie

## Anwalt muss ins Gericht

Bei einem Finanzgerichtsverfahren hatten die Anwälte des Steuerzahlers Einsicht in die Gerichtsakten beantragt. Zum Infektionsschutz wollten sie die Akten in ihrer eigenen Kanzlei einsehen und dafür geschickt bekommen. Darauf hätten die Anwälte aber keinen Anspruch, so das Niedersächsische Finanzgericht. Es reiche, dass das Gericht in seinen Entscheidungsräumen die Hygieneregeln einhalte (5 K 24/21).

## Dienstwagen

## Eigenanteil mindert Steuer

Arbeitnehmer, die einen Dienstwagen auch privat benutzen, müssen dies als geldwerten Vorteil versteuern. Beteiligt sich der Arbeitnehmer am Kauf des Fahrzeugs, mindert das den zu versteuernden Vorteil, so der Bundesfinanzhof (VI R 19/18). Der Arbeitgeber habe in diesem Fall die 20 000 Euro Beteiligung korrekt über die Laufzeit von 96 Monaten verteilt. Der geldwerte Vorteil mindere sich so um monatlich rund 200 Euro.